

Produktinformationsblatt für den DAV Expeditionsschutz

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen mit den Bausteinen: Kranken-, Notruf-, Bergungskosten-, Gepäck- und Unfallversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem Produkt DAV Expeditionsschutz (AVB DAV EXPS 2013) sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für das gewählte Produkt anwendbar sind.

2. Für welche Personen besteht Versicherungsschutz?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen, sofern ein ständiger Wohnsitz in Deutschland besteht und die Prämie bezahlt wurde.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1 Teil A in den AVB DAV EXPS 2013.

3. Für welche Reisen besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt nur für die jeweils versicherte und vom DAV durchgeführte oder genehmigte Expedition zu einer Reisedauer von maximal 93 Tagen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil A in den AVB DAV EXPS 2013.

4. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert sind im Rahmen der Krankenversicherung die Aufwendungen sowie sonstige vereinbarte Leistungen für die medizinisch notwendige Heilbehandlung, den Krankentransport und die Überführung bei Tod bei einer während des Auslandsaufenthaltes akut auftretenden Krankheit oder bei Unfallfolgen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil B in den AVB DAV EXPS 2013.

Versichert ist im Rahmen der Notruf-Versicherung die weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland: bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Organisiert wird auch ein Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Mitteln, sobald medizinisch sinnvoll und vertretbar. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Würzburger Assistance-Notrufzentrale 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil C in den AVB DAV EXPS 2013.

Versichert ist im Rahmen der Gepäckversicherung der Zeitwert des mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen durch Diebstahl oder Raub, durch ein Elementarereignis sowie durch Unfall des Transportmittels. Ferner wird der Zeitwert des aufgegebenen Gepäcks bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 3.000,00 EUR je versicherter Person, sofern diese dem Gesamtwert des persönlichen Reisegepäcks entspricht, ersetzt. Ersetzt werden auch die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortsetzung der Reise mit maximal 150,00 EUR je versicherte Person, wenn aufgegebenes Gepäck nicht am selben Tag eintrifft.

In bestimmten Ausnahmefällen, z.B. bei Bergung eines plötzlich verstorbenen Mitreisenden, besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass das mitgeführte Reisegepäck zurückgelassen werden muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil D in den AVB DAV EXPS 2013.

Versichert sind im Rahmen der Bergungskosten – sofern nicht über den Alpinen Sicherheits-Service versichert – Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu 15.000,00 EUR, wenn die versicherte Person nach einem Unfall gerettet oder geborgen werden muss, oder wenn sie vermisst wird und zu befürchten ist, dass ihr etwas zugestoßen ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil E in den AVB DAV EXPS 2013.

Im Rahmen der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die Ihnen zustoßen. Dies gilt, wenn ein Unfall während einer versicherten Reise oder einer versicherten Sport- oder Freizeitaktivität (Ziffer 2 Teil A) zum Tod oder zu dauernder Invalidität der versicherten Person führt. Ein Unfall liegt etwa vor, wenn Sie sich verletzen, weil Sie stolpern, ausrutschen, stürzen oder ähnliches, oder von anderen verletzt werden. Keine Unfälle dagegen sind Krankheiten und Abnutzungserscheinungen (z. B. Rückenleiden durch ständiges Sitzen, Schlaganfälle, Herzinfarkte). Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, d. h. wir zahlen Geldleistungen.

Heilbehandlungskosten übernehmen wir in aller Regel nicht. Sie sind Gegenstand der Krankenversicherung. Hier erläutern wir beispielhaft die besonders wichtige Leistungsart Invaliditätsleistung: Wenn Sie durch einen Unfall dauerhafte Beeinträchtigungen erleiden (z. B. durch Bewegungseinschränkungen, Lähmungen oder Amputationen), zahlen wir je nach Vereinbarung einen einmaligen Betrag (Invaliditätsleistung).

Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem Grad der Beeinträchtigung.

Werden auf die Invaliditätsleistung Zahlungen angerechnet, die Sie von anderen wegen des Unfalls erhalten?

Nein. Die Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten Sie unabhängig von und zusätzlich zu anderweitigen Zahlungen, die Sie wegen des Unfalls erhalten, z. B. von der Krankenversicherung, einer gegnerischen Haftpflichtversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer weiteren privaten Unfallversicherung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Teil F in den AVB DAV EXPS 2013.

5. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Versicherungsbeitrag je Reise	einschl. 19 % Vers. Steuer
je versicherter Person	3,50 EUR pro Reisetag

Mindestbeitrag je versicherter Person	60,00 EUR je Reise
--	--------------------

Den Versicherungsbeitrag können Sie auch dem Antrag oder Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins. Falls Sie uns eine Lastschrift-ermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 Teil A in den AVB DAV EXPS 2013.

6. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind in der Krankenversicherung insbesondere Heilbehandlungen, von denen bei Antritt der Reise feststand, dass sie stattfinden mussten, noch Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Heilbehandlung die Auslandsreise angetreten wurde, noch Heilbehandlungen aufgrund von Vorsatz, Selbstmord oder auch Sucht.

Ebenfalls sind Vorsorgeuntersuchungen und Reha-Maßnahmen nicht versichert.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 Teil B in den AVB DAV EXPS 2013.

Nicht versichert sind in der Gepäckversicherung EDV-Geräte und Software einschl. Zubehör, Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art, Video und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten. Nicht versichert sind auch Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfgeräte, sowie motorgetriebene Land- Luft und Wasserfahrzeuge samt Zubehör.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 Teil D in den AVB DAV EXPS 2013.

In der Unfallversicherung sind insbesondere Unfälle durch Trunkenheit oder Drogenkonsum, Lebensmittel- und andere Vergiftungen, Bandscheibenschäden und die aktive Teilnahme an Motorrennen ausgeschlossen. Darüber hinaus müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen, soweit die Unfallfolgen durch Krankheiten verstärkt worden sind.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 Teil F in den AVB DAV EXPS 2013.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

8. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte beachten Sie dazu die unter Ziffer 5 und 9 dieser Produktinformationen gemachten Ausführungen.

9. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostenerhöhungen führen könnte. Sie haben uns den Eintritt des Schadenereignisses schriftlich zu melden. Im Falle stationärer Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen ist eine mögliche Kostenübernahme mit uns abzuklären.

Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist, dazu gehört neben dem Einreichen der Rechnungen und Arztberichte z. B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht oder falls von uns gewünscht, die Pflicht zu einer Untersuchung durch einen von uns beauftragten Arzt. Unfälle mit Todesfolge müssen uns innerhalb von 48 Stunden nochmals separat gemeldet werden. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 6 – 9 Teil A, Ziffer 5 Teil B, Ziffer 5 Teil D und Ziffer 7 Teil F in den AVB DAV EXPS 2013.

10. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 Teil A in den AVB DAV EXPS 2013.